

Hinweisblatt für Asylberatungen, Geflüchtete und Ehrenamtliche (Stand: Dezember 2019)

Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis bietet einen sichereren und langfristigen Aufenthalt. Daher sollte sie baldmöglichst bei Erreichen der Voraussetzungen beantragt werden. Manche Gruppen haben auch die Möglichkeit, einen EU-Daueraufenthalt zu beantragen und somit eine größere Freizügigkeit in Europa zu erlangen.

Die Kriterien für die Niederlassungserlaubnis unterscheiden sich je nach Aufenthaltstitel:

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

(§25 Abs.1 AufenthG, § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG)

Nach 5 Jahren

- geregelt in § 26 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren (Anrechnung Asylverfahren)
- Kein Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF
- Sprachniveau A2 (hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache)
- keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (Deckung des Bedarfs zu über 50 %-75% aus eigenen Mitteln)
- Ausreichender Wohnraum

Nach 3 Jahren

- geregelt in § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG
- alle zuvor genannten Kriterien und zusätzlich:
- Sprachniveau C1 (Beherrschen der deutschen Sprache)
- weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts

ACHTUNG: § 73 Abs. 7 AsylG: Verlängerung Frist für Durchführung Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren für unanfechtbare Anerkennungen aus 2015-2017 auf 4 Jahre; Mitteilung an ABH bis spätestens 31. Januar des Folgejahres → somit ist in vielen Fällen die NLE nach drei Jahren unmöglich

Niederlassungserlaubnis für alle anderen Aufenthalte nach Abschnitt 5 AufenthG

(Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen §22-25)

- geregelt in § 26 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren (Anrechnung Asylverfahren)
- Sprachniveau B1 (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, gegeben durch erfolgreichen Abschluss Integrationskurs)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (gegeben durch erfolgreichen Abschluss Integrationskurs)
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen

- Rentenversicherung bzw. vergleichbare Leistungen
- Ausreichender Wohnraum

Unbefristete Niederlassungserlaubnis für alle anderen Aufenthalte, geregelt in §9 AufenthG:

(Duldung auch Ausbildungsuldung oder Gestattung zählen nicht als Aufenthalt)

- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis (Achtung: Asylverfahren und Duldungszeiten werden nicht angerechnet!)
- Sicherung des Lebensunterhalts
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. vergleichbare Leistungen
- B1 Deutschkenntnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- Ausreichend Wohnraum

Es gibt noch Sondergruppen, für die besondere Regelungen gelten:

Niederlassungserlaubnis für Angehörige Deutscher mit Aufenthalt nach §28 AufenthG

- geregelt in § 28 Abs. 2 AufenthG
- nach 3 Jahren Aufenthalt nach §28 AufenthG
- familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen besteht fort
- kein Ausweisungsinteresse
- B1 Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt gesichert
- 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge
- keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- Beschäftigungserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste

Begleitete Kinder mit Aufenthalt nach Abschnitt 6 AufenthG (familiäre Gründe)

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis sind in §35 AufenthG geregelt
- Aufenthalt aus familiären Gründen seit 5 Jahren zum 16. Lebensjahr

oder:

- volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (Aufenthalt muss vor 18 erteilt worden sein)
- B1 Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt gesichert, Ausnahme: in staatlich anerkannter Schule oder Ausbildung

Ausschlussgründe:

- Ausweisungsinteresse
- Straftat ab 90 Tagessätze
- Sozialleistungen, es sei denn Ausbildung/ Schule

Kinder mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, **kann** § 35

(siehe oben) entsprechend angewandt werden.

EU-Daueraufenthalt

Kann nicht beantragt werden wenn Aufenthalt nach Abschnitt 5 AufenthG (§22-25 AufenthG)

- außer §25 Abs.1 AufenthG (Asylberechtigigt),
- § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 (Flüchtlingsschutz)
- § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 2 (subsidiärer Schutz)
- §23 Abs. 2 (Besondere Aufnahmeprogramme von Bürgerkriegsflüchtlingen)

Voraussetzungen entsprechend der Niederlassungserlaubnis, außer:

- keine Verkürzung auf 3 Jahre möglich
- Rentenversicherungsbeiträge werden nicht als Bedingung genannt

Vorteile:

- Weiterwanderung in Unterzeichnerstaaten (EU ohne GB, IRL, DK)
- besonderer Ausweisungsschutz §53 Abs.3 entsprechend Asyl/Flüchtlingseigenschaft
- großzügigere Regelung bei, die eine zeitlich längere Auslandsabwesenheit zulassen §51 Abs. 9 Nr. 3 u. 4

Neuerung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ab 01.03.2020

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte § 18c AufenthG

kann bekommen wer eine

- Nach 4 Jahren Aufenthaltserlaubnis nach §18a, §18b oder §18d (Fachkraft mit Berufsausbildung, akademischer Ausbildung und Forschung) und 4 Jahren Rentenversicherungsbeiträge, sowie B1 Sprachniveau
→ Bei inländischem Abschluss verkürzt auf 2 Jahren!
- *Problem hier ist, dass Personen mit Ausbildungsduldung einen Anschlussaufenthalt nach §19d erhalten und somit diese Neuerung nicht zutrifft. Eine Möglichkeit wäre aus dem §19d in den §18a zu wechseln und somit schneller zur NLE zu gelangen.*

Niederlassungserlaubnis und EU-Daueraufenthalt werden bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt.

Vorsicht: Eine Niederlassungserlaubnis kann erlöschen, wenn man sich länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands aufhält. Eine längere Abwesenheit sollte immer **vorher** bei der Ausländerbehörde beantragt werden!

Beim EU-Daueraufenthalt ist die Frist hierfür 12 Monate außerhalb des Geltungsgebietes bzw. 6 Jahre außerhalb des Bundesgebietes.

Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V., Fachstelle Asylrecht.

Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.

Münchner Flüchtlingsrat e.V.
Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de